

SATZUNG

über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf

- Synopse -

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Ratsbeschluss am 14.12.2023)																																																																																																																
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1. Stadtbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">200,00 €</td></tr> <tr><td>2. stellv. Stadtbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">100,00 €</td></tr> <tr><td>3. Ortsbrandmeister/in</td><td></td></tr> <tr><td> a. Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">120,00 €</td></tr> <tr><td> b. Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">90,00 €</td></tr> <tr><td> c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">80,00 €</td></tr> <tr><td>4. stellv. Ortsbrandmeister/in</td><td></td></tr> <tr><td> a. Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td> b. Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">45,00 €</td></tr> <tr><td> c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>5. Geräewart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>7. Stadtausbildungsleiter/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>9. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">20,00 €</td></tr> <tr><td>10. Jugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>11. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">20,00 €</td></tr> <tr><td>12. Kinderfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>13. stellv. Kinderfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">20,00 €</td></tr> <tr><td>14. Atemschutzgerätewart/r</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>15. Stadtfunkwart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>16. Stadtpressewart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>17. Stadtkleiderwart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>18. Stadtatemschutzbeauftragte/r</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> </table>	1. Stadtbrandmeister/in	200,00 €	2. stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 €	3. Ortsbrandmeister/in		a. Schwerpunktfeuerwehr	120,00 €	b. Stützpunktfeuerwehr	90,00 €	c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	80,00 €	4. stellv. Ortsbrandmeister/in		a. Schwerpunktfeuerwehr	60,00 €	b. Stützpunktfeuerwehr	45,00 €	c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €	5. Geräewart/in	40,00 €	6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 €	7. Stadtausbildungsleiter/in	40,00 €	8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €	9. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €	10. Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €	11. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €	12. Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €	13. stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 €	14. Atemschutzgerätewart/r	40,00 €	15. Stadtfunkwart/in	40,00 €	16. Stadtpressewart/in	40,00 €	17. Stadtkleiderwart/in	40,00 €	18. Stadtatemschutzbeauftragte/r	40,00 €	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Aufwendungen für die Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1. Stadtbrandmeister*in</td><td style="text-align: right;">300,00 €</td></tr> <tr><td>2. stellv. Stadtbrandmeister*in</td><td style="text-align: right;">150,00 €</td></tr> <tr><td>3. Ortsbrandmeister*in</td><td></td></tr> <tr><td> a. Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">180,00 €</td></tr> <tr><td> b. Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">140,00 €</td></tr> <tr><td> c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">120,00 €</td></tr> <tr><td>4. stellv. Ortsbrandmeister*in</td><td></td></tr> <tr><td> a. Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">180,00 €</td></tr> <tr><td> b. Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">140,00 €</td></tr> <tr><td> c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">120,00 €</td></tr> <tr><td>5. Gerätebeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>6. stellv. Gerätebeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>7. Tauchgerätebeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>9. Ortsicherheitsbeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">20,00 €</td></tr> <tr><td>10. Stadtausbildungsleiter*in</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>11. Stadtjugendfeuerwehrwart*in</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>12. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>13. Jugendfeuerwehrwart*in</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>14. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>15. Kinderfeuerwehrwart*in</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>16. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>17. Atemschutzgerätebeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>18. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>19. Stadtpressebeauftragte*r*in</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>20. Stadt- und Ortsschriftführer*in</td><td style="text-align: right;">20,00 €</td></tr> <tr><td>21. Stadtkleiderbeauftragte*r*in</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>22. Stadtatemschutzbeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">60,00 €</td></tr> <tr><td>23. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r</td><td style="text-align: right;">20,00 €</td></tr> <tr><td>24. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort)</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>25. Technische*r Leiter*in der ELO</td><td style="text-align: right;">30,00 €</td></tr> <tr><td>26. Taktische*r Führer*in der</td><td></td></tr> </table>	1. Stadtbrandmeister*in	300,00 €	2. stellv. Stadtbrandmeister*in	150,00 €	3. Ortsbrandmeister*in		a. Schwerpunktfeuerwehr	180,00 €	b. Stützpunktfeuerwehr	140,00 €	c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	120,00 €	4. stellv. Ortsbrandmeister*in		a. Schwerpunktfeuerwehr	180,00 €	b. Stützpunktfeuerwehr	140,00 €	c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	120,00 €	5. Gerätebeauftragte*r	60,00 €	6. stellv. Gerätebeauftragte*r	30,00 €	7. Tauchgerätebeauftragte*r	60,00 €	8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r	60,00 €	9. Ortsicherheitsbeauftragte*r	20,00 €	10. Stadtausbildungsleiter*in	60,00 €	11. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	60,00 €	12. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	30,00 €	13. Jugendfeuerwehrwart*in	60,00 €	14. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in	30,00 €	15. Kinderfeuerwehrwart*in	60,00 €	16. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in	30,00 €	17. Atemschutzgerätebeauftragte*r	60,00 €	18. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r	30,00 €	19. Stadtpressebeauftragte*r*in	60,00 €	20. Stadt- und Ortsschriftführer*in	20,00 €	21. Stadtkleiderbeauftragte*r*in	60,00 €	22. Stadtatemschutzbeauftragte*r	60,00 €	23. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r	20,00 €	24. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort)	30,00 €	25. Technische*r Leiter*in der ELO	30,00 €	26. Taktische*r Führer*in der	
1. Stadtbrandmeister/in	200,00 €																																																																																																																
2. stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 €																																																																																																																
3. Ortsbrandmeister/in																																																																																																																	
a. Schwerpunktfeuerwehr	120,00 €																																																																																																																
b. Stützpunktfeuerwehr	90,00 €																																																																																																																
c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	80,00 €																																																																																																																
4. stellv. Ortsbrandmeister/in																																																																																																																	
a. Schwerpunktfeuerwehr	60,00 €																																																																																																																
b. Stützpunktfeuerwehr	45,00 €																																																																																																																
c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €																																																																																																																
5. Geräewart/in	40,00 €																																																																																																																
6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 €																																																																																																																
7. Stadtausbildungsleiter/in	40,00 €																																																																																																																
8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €																																																																																																																
9. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €																																																																																																																
10. Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €																																																																																																																
11. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €																																																																																																																
12. Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €																																																																																																																
13. stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 €																																																																																																																
14. Atemschutzgerätewart/r	40,00 €																																																																																																																
15. Stadtfunkwart/in	40,00 €																																																																																																																
16. Stadtpressewart/in	40,00 €																																																																																																																
17. Stadtkleiderwart/in	40,00 €																																																																																																																
18. Stadtatemschutzbeauftragte/r	40,00 €																																																																																																																
1. Stadtbrandmeister*in	300,00 €																																																																																																																
2. stellv. Stadtbrandmeister*in	150,00 €																																																																																																																
3. Ortsbrandmeister*in																																																																																																																	
a. Schwerpunktfeuerwehr	180,00 €																																																																																																																
b. Stützpunktfeuerwehr	140,00 €																																																																																																																
c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	120,00 €																																																																																																																
4. stellv. Ortsbrandmeister*in																																																																																																																	
a. Schwerpunktfeuerwehr	180,00 €																																																																																																																
b. Stützpunktfeuerwehr	140,00 €																																																																																																																
c. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	120,00 €																																																																																																																
5. Gerätebeauftragte*r	60,00 €																																																																																																																
6. stellv. Gerätebeauftragte*r	30,00 €																																																																																																																
7. Tauchgerätebeauftragte*r	60,00 €																																																																																																																
8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r	60,00 €																																																																																																																
9. Ortsicherheitsbeauftragte*r	20,00 €																																																																																																																
10. Stadtausbildungsleiter*in	60,00 €																																																																																																																
11. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	60,00 €																																																																																																																
12. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	30,00 €																																																																																																																
13. Jugendfeuerwehrwart*in	60,00 €																																																																																																																
14. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in	30,00 €																																																																																																																
15. Kinderfeuerwehrwart*in	60,00 €																																																																																																																
16. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in	30,00 €																																																																																																																
17. Atemschutzgerätebeauftragte*r	60,00 €																																																																																																																
18. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r	30,00 €																																																																																																																
19. Stadtpressebeauftragte*r*in	60,00 €																																																																																																																
20. Stadt- und Ortsschriftführer*in	20,00 €																																																																																																																
21. Stadtkleiderbeauftragte*r*in	60,00 €																																																																																																																
22. Stadtatemschutzbeauftragte*r	60,00 €																																																																																																																
23. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r	20,00 €																																																																																																																
24. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort)	30,00 €																																																																																																																
25. Technische*r Leiter*in der ELO	30,00 €																																																																																																																
26. Taktische*r Führer*in der																																																																																																																	

(2) Hat ein ~~Feuerwehrmitglied~~ eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache.

(2) Die Ortsfeuerwehren können folgende (Atemschutz-)Gerätebeauftragte benennen:

- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung: eine*n (Atemschutz-)Gerätebeauftragte*n,
- Stützpunktfeuerwehr: eine*n (Atemschutz-)Gerätebeauftragte*n inkl. einer Stellvertretung sowie
- Schwerpunktfeuerwehr: zwei (Atemschutz-)Gerätebeauftragte.

(3) Hat ein **Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf** eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Aufwandsentschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

(6) **Angehörige** der Freiwilligen Feuerwehr **der Stadt Burgdorf**, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache. **Sollte die Brandsicherheitswache einen Zeitraum von vier Zeitstunden übersteigen, wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € gewährt.**

§ 3 Aufwandsentschädigung für überörtliche Ausbilder*innen der Stadt(jugend)feuerwehr

(1) **Ausbilder*innen der Stadtfeuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € je vier Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten).**

**Fassung vom 15.12.2022
(2. Änderungssatzung)**

**Entwurf der Neufassung
(Ratsbeschluss am 14.12.2023)**

§ 2

Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

(1) (...)

(2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 3

Reisekosten

(1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der ~~Feuerwehrmitglieder~~ – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

(2) Die in § 1 Absatz 1 genannten ~~Funktionsträgerinnen und Funktionsträger~~ haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

§ 4

Verdienstausfall

(1) (...)

(2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf ~~8,50 € je Stunde~~ festgesetzt.

(3) (...)

§ 5

Zahlung der Entschädigung

§ 4

Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

(1) (...)

(2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als **drei** Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 5

Reisekosten

(1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der **Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf** – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

(2) Die in § 1 Absatz 1 genannten **Funktionsträger*innen** haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

§ 6

Verdienstausfall

(1) (...)

(2) Der Höchstbetrag je Stunde nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf **den jeweils geltenden Mindestlohn gem. dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils gültigen Fassung)** festgesetzt.

(3) (...)

§ 7

Zahlung der Entschädigung

**Fassung vom 15.12.2022
(2. Änderungssatzung)**

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

**Entwurf der Neufassung
(Ratsbeschluss am 14.12.2023)**

(1) Die Aufwandsentschädigungen **gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung** werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag **mit Nachweis über das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON)** erstattet. **§ 9 (Schiedspersonen der Stadt Burgdorf) ist davon ausgenommen.**

§ 8

**Ehrungen für Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Burgdorf**

(1) Bei der Verleihung des Niedersächsischen Feuerwehrerehrenszeichens für langjährig erworbene Verdienste im Feuerlöschwesen (25-, 40- sowie 50-jährige Mitgliedschaft) wird als Dank der Stadt Burgdorf ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben.

(2) Als Anerkennung für den Erhalt einer Ehrung wird ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. Folgende Ehrungen werden dabei berücksichtigt:

- Ehrennadeln des Feuerwehrverbandes Region Hannover,
- Ehrennadeln des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
- Abzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung bzw. Mitglieder in der Alters- und Ehrenabteilung,
- Ehrenzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes,
- Ehrenzeichen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
- Ehrenzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr und
- Ehrenzeichen eines Bundeslandes oder des Bundes mit Feuerwehrbezug.

(3) Als Anerkennung für den Erwerb eines der nachfolgenden Leistungsabzeichen wird ein „Kinogutschein“ ausgegeben:

- Kinderflämmchen (Kinderflamme Stufe 5) der Regionsjugendfeuerwehr Hannover,

- Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr und
- Jugendflamme Stufe III der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 9

Schiedspersonen der Stadt Burgdorf

Für die bestellten Schiedspersonen der Stadt Burgdorf wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Entschädigung wird am 15.02. jeden Jahres ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig dem Folgemonat der Niederlegung zurückgezahlt werden.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom **16.06.2016**, in der Fassung der **2. Änderungssatzung vom 15.12.2022**, außer Kraft.

~~§ 6~~

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ~~Tage nach ihrer Verkündung~~ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom ~~01.12.1983~~, in der Fassung der ~~4. Änderungssatzung vom 16.06.2016~~, außer Kraft.